

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXV. Jahrgang.

Heft 11.

15. März 1912.

Weltmarkenrecht.

Von Dr. MARTIN WASSERMANN, Rechtsanwalt
zu Hamburg.

(Eingeg. 22.1. 1912.)

Den Lesern dieser Zeitschrift gegenüber bedarf es keines Hinweises, welche außerordentlich wichtige Rolle im Verkehr die Fabrik- und Handelsmarke oder, wie man heute sagt, das Warenzeichen spielt. Es ist bestimmt, nicht nur im Heimatstaate, sondern auch in fremden Ländern Zeugnis abzulegen für seinen Herrn; es dient dazu, die Echtheit der Ware im In- und Auslande zu garantieren.

Dadurch bildet die Marke eine der wirksamsten Waffen, deren sich der Fabrikant und Händler im wirtschaftlichen Kampfe bedient. Eine gut eingeführte Marke stellt einen wertvollen Vermögensbestandteil dar; — je größer ihr Wert, desto größer sind aber auch die Anfechtungen, denen sie abseiten unlauterer Elemente ausgesetzt ist.

In allen zivilisierten Staaten empfindet man deshalb das Bedürfnis nach einem wirksamen gesetzlichen Schutz gegen Imitationen oder ähnliche Angriffe.

Allerdings weichen die Systeme, welche in den verschiedenen Ländern hinsichtlich des Markenschutzes gelten, wesentlich voneinander ab. Insbesondere lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, je nach den Voraussetzungen, an welche der gesetzliche Schutz geknüpft ist. Das erste System gewährt den Schutz demjenigen, der die Marke zuerst verwendet hat. Hier schafft die Benutzung des Zeichens ein Recht, welches vielleicht mit dem Erfinder- oder Urheberrecht verglichen werden kann. Es entsteht in der Person desjenigen, der die Marke erfindet oder die etwa bisher herrenlose Marke ergreift und als Bezeichnung seiner Waren in den Verkehr einführt. Die Hinterlegung der Marke bei einer Behörde hat bei diesem System nur die Bedeutung, ein Beweismittel für das bereits erworbene materielle Recht zu schaffen. Dieses System beherrscht insbesondere das französische Recht und die Gesetze derjenigen Staaten, die dem Beispiele Frankreichs gefolgt sind.

Das ausgesprochene Gegenstück zu diesem Prinzip bildet das deutsche Markenrecht, welches gar keinen Wert auf die Benutzung der Marke legt, sondern den gesetzlichen Schutz ausschließlich demjenigen gewährt, für den die Marke in das beim Kaiserlichen Patentamt geführte Warenzeichenregister eingetragen ist.

Beide Systeme haben ihre unverkennbaren Licht- und Schattenseiten: das deutsche den unerlaubten Vorteil der Verkehrssicherheit, den Nach-

teil eines allzu starken Formalismus; das französische den Vorteil der Rücksichtnahme auf Billigkeit, den Nachteil schwieriger Beweisführung. Die Gesetze der übrigen Länder schließen sich mehr oder weniger eng an das eine oder andere System an, weisen teilweise auch Zwischenstufen und Nuancen auf; kurzum, es zeigt sich auf diesem Gebiete ein ziemlich buntscheckiges Bild. Diese Ungleichheit hat große Nachteile für denjenigen im Gefolge, der für seine Waren den Weltmarkt zu erobern sucht. Der ungeheure Aufschwung, den Deutschlands Handel und Industrie im Laufe der letzten Jahrzehnte erfahren haben, und der die deutschen Produkte in alle Länder der Welt führt, bedingt es, daß wir Deutschen diesen Mangel am deutlichsten empfinden; und es ist daher nur natürlich, daß in letzter Zeit gerade in Deutschland der Ruf nach Abhilfe wiederholt laut geworden ist.

Eine Anzahl auf dem Gebiete des Markenrechts erfahrener Männer hat sich neuerdings zu einer „Gesellschaft für Weltmarkenrecht“¹⁾ vereinigt, um diese Bestrebungen zur Verwirklichung zu führen. Allgemein ist man darüber einig, daß die Verwirklichung des Gedankens ernste und langjährige Arbeit erfordern wird, und daß es in erster Linie nötig ist, durch Vergleichung der Gesetze der einzelnen Staaten miteinander ein klares Bild über den jetzigen Zustand zu schaffen. In diesem Sinne will man zunächst in enger Füllung mit den maßgebenden Kreisen des Auslandes die Markengesetze sämtlicher Staaten, sowie die diesbezügliche Rechtsprechung einem genauen Studium unterziehen und die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Systeme gegen einander abwägen, um schließlich aus allen das Beste herauszuschälen.

Mancher, der diese Zeilen liest, wird vielleicht über die scheinbar utopistischen Pläne den Kopf schütteln. Es mag auch wohl etwas wunderlich anmuten, wenn gerade in diesen kriegerischen Tagen ernste Männer sich zusammenfinden, um ein Werk zu schaffen, welches nicht weniger bedeutet, als eine friedliche Vereinigung aller Staaten des Erdballs. Trotzdem muß und wird es gelingen, auch auf diesem Gebiete die mittelalterlichen Schranken niederzureißen, die noch heute die meisten Staaten voneinander trennen; denn sie hemmen den Handel und haben in unserem Zeitalter des weltumspannenden Verkehrs ihre Existenzberechtigung längst verloren.

[A. 14.]

¹⁾ Vgl. Heft 7, Seite 313.